

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/02/0049

Rechtssatz

Ist die Revision als gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig zurückzuweisen, so ist es entbehrlich, die Revision wegen fehlender Einbringung durch einen Einvernehmensrechtsanwalt zur Verbesserung an den Revisionswerber zurückzustellen (vgl. B 17. April 2015, Ra 2015/02/0046).